

FH-Mitteilungen

9. November 2022

Nr. 126 / 2022

Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der FH Aachen (Auswahlverfahrenssatzung 2022)

vom 9. November 2022

Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der FH Aachen (Auswahlverfahrenssatzung 2022)

vom 9. November 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b), in Verbindung mit §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 NRW – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180, und der §§ 23–27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 18. Dezember 2019 (GV. NRW. 2020 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2020 (GV. NRW S. 643) hat die FH Aachen die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich und Zuständigkeit	3
§ 2 Verfahren zur Antragstellung (Bewerbungsverfahren)	3
§ 3 Bestimmungen für die Studienplatzvergabe für das erste Fachsemester in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen	3
§ 4 Berücksichtigung des Grades der studiengangbezogenen Eignung im Zulassungsverfahren der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Gestaltung	4
§ 5 Bestimmungen für die Studienplatzvergabe für das erste Fachsemester in örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen	4
§ 6 Bestimmungen für die Studienplatzvergabe für höhere Fachsemester in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen	5
§ 7 Besondere Bestimmungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber	5
§ 8 Beruflich Qualifizierte	6
§ 9 Förderung des Spitzensports	6
§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung	6

§ 1 | Anwendungsbereich und Zuständigkeit

(1) Diese Satzung regelt das von der FH Aachen durchzuführende Auswahlverfahren bei der Vergabe von Studienplätzen gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 - HZG) in Verbindung mit der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabevVO NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sie gilt in Verbindung mit der Einschreibungsordnung der FH Aachen in der jeweils gültigen Fassung für alle Studienbewerber und Studienbewerberinnen unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen.

§ 2 | Verfahren zur Antragstellung (Bewerbungsverfahren)

(1) Eine Bewerbung für örtlich zulassungsbeschränkte Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen erfolgt ausschließlich in digitaler Form. Die Zulassung ist online über das Bewerbungsportal der FH Aachen (hi.fh-aachen.de) zu beantragen. Dies gilt nicht für Personen mit ausländischen Bildungsnachweisen bei der Bewerbung für die an der FH Aachen angebotenen Bachelorstudiengänge; diese bewerben sich online über uni-assist e.V. (my.uni-assist.de).

Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die digitale Antragstellung nicht zumutbar ist, wird gestattet, den Zulassungsantrag schriftlich zu stellen.

(2) Die Bewerbung muss für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar eines jeden Jahres erfolgen. Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie Satz 3 Nummer 2 VergabevVO NRW gilt in den örtlichen Vergabeverfahren der FH Aachen jeweils nur die zeitlich letzte Ausschlussfrist (15. Juli als Bewerbungsschluss sowie 21. Juli als Fristende für nachträglich eingereichte Unterlagen).

(3) Anträge, die nicht form- und fristgerecht eingehen, werden ohne weitere Prüfung der Studienberechtigung und Zulassungsfähigkeit abgelehnt.

Im Falle der Zulassung müssen alle erforderlichen Unterlagen spätestens bei der Einschreibung vorgelegt werden. Fehlerhafte und falsche Angaben bei der Online-Bewerbung führen zum Verlust des Rangplatzes. Die Bewerbung wird mit den richtigen Angaben in die Rangliste eingereiht. Unvollständige und fehlende Unterlagen führen zum Verlust des Studienplatzes.

(4) Im Zulassungsantrag können bis zu drei Studiengänge genannt werden. Die Anträge werden im Vergabeverfahren gleichrangig berücksichtigt.

(5) Bei der digitalen Verarbeitung der Bewerbung trifft die FH Aachen unter Anwendung von geeigneten Verschlüsselungstechniken Maßnahmen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleisten.

§ 3 | Bestimmungen für die Studienplatzvergabe für das erste Fachsemester in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen

(1) Die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 Staatsvertrag und nach § 8 HZG verbleibenden Studienplätze vergibt die FH Aachen im Rahmen des Auswahlverfahrens gemäß §§ 7–10 HZG

1. zu 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation) und
2. zu 80 Prozent nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach Absatz 2.

- (2) In der Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt die Vergabe der Studienplätze
1. nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Note) und nach
 2. der Wartezeit von maximal sechs Semestern als Kriterium außerhalb der Hochschulzugangsberechtigung, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden.

Die Anzahl der erworbenen Wartesemester wird mit dem Faktor 0,1 multipliziert und von der Note der Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 abgezogen. Der maximale Abzug beträgt 0,6 Notenwerte. Die berechnete Note bestimmt die Rangfolge im Auswahlverfahren.

- (3) Die FH Aachen bildet außerdem in der Quote nach Absatz 1 Nummer 2 folgende Unterquoten gemäß § 9 Absatz 3 HZG:
1. 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Grad der Qualifikation)
 2. 4 Prozent für ausschließlich in der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Besteht bei der Auswahl gemäß Absätzen 1, 2 und 3 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Staatsvertrag) angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge in entsprechender Anwendung des § 4 Absatz 2 der VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung durch das Los.

§ 4 | Berücksichtigung des Grades der studiengangbezogenen Eignung im Zulassungsverfahren der Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Gestaltung

Bei der Vergabe der Plätze in Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Gestaltung gelten folgende Besonderheiten:

1. Abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sowie Sätzen 2 bis 4 wird anstelle der Wartezeit der Grad der Eignung berücksichtigt. Dieser wird in einem durch gesonderte Ordnung des Fachbereichs geregelten Eignungsfeststellungsverfahren auf der Grundlage von § 49 Absatz 7 HG ermittelt. Die Berücksichtigung des Grades der Eignung erfolgt in der Weise, dass für jede Bewerbung eine rechnerische Ermittlung des Durchschnittswerts aus der Note der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation) und der Note des Eignungsfeststellungsverfahrens (Grad der Eignung) vorgenommen wird. Anhand des errechneten Durchschnittswerts wird sodann die Rangliste gebildet. Im Falle von Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 Staatsvertrag angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge in entsprechender Anwendung des § 4 Absatz 2 der VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung durch das Los.
2. Abweichend von § 4 Absatz 3 Nummer 1 erfolgt die Vergabe in der genannten Unterquote nicht nach der Hochschulzugangsberechtigung, sondern ausschließlich nach dem Grad der Eignung gemäß Nummer 1 Satz 2.

§ 5 | Bestimmungen für die Studienplatzvergabe für das erste Fachsemester in örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

(1) Bei örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen erfolgen Auswahl und Zulassung für die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 Staatsvertrag und nach § 8 HZG verbleibenden Studienplätze nach den für den Zugang zu dem jeweiligen Studiengang maßgeblichen Regelungen. Diese sind in den Prüfungs- bzw. Zugangsordnungen der FH Aachen festgelegt. Die Rangfolge aller Zugangsberechtigten richtet sich nach dem Grad der Qualifikation. Besteht nach Anwendung der vorgenannten Regelungen weiterhin Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge in entsprechender Anwendung des § 4 Absatz 2 der VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung durch das Los.

(2) Für die Auswahl und Zulassung zu Masterstudiengängen tritt an die Stelle des Grades der Qualifikation das Prüfungszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 49 Absatz 7 HG oder ein vorläufiges Zeugnis nach Maßgabe des Absatzes 3.

(3) Kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist den erfolgreichen Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in Form des Prüfungszeugnisses nicht erbringen, kann dieser Nachweis durch eine vorläufige Bescheinigung des Prüfungsamtes ersetzt werden. Sofern der zuständige Prüfungs- oder Zugangsausschuss der FH Aachen anhand der vorgelegten Nachweise die studiengangbezogenen Zugangsvoraussetzungen gemäß Zugangsordnung feststellen kann, wird eine Verfahrensnote aus der Durchschnittsnote aller nachgewiesenen erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der nach ECTS gewichteten Einzelnoten des jeweiligen grundständigen Studiengangs errechnet. Von den gemäß Prüfungs- oder Zugangsordnung des jeweiligen grundständigen Studiengangs geforderten Leistungspunkten dürfen zum jeweiligen Bewerbungsschluss höchstens 40 Leistungspunkte fehlen.

(4) Die Frist zur Nachreichung von Unterlagen für die Zulassung in den Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, wird gemäß § 23 Absatz 5 Satz 5 VergabeVO in der jeweils geltenden Fassung für ein Sommersemester bis zum 15. Februar sowie für ein Wintersemester bis zum 15. August verlängert.

§ 6 | Bestimmungen für die Studienplatzvergabe für höhere Fachsemester in örtlich zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen

(1) Die Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester erfolgt gemäß den Vorschriften des § 3 HZG sowie des § 27 VergabeVO.

(2) Innerhalb der Ranggruppen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 und 4 HZG werden Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester nach dem Leistungsstand ausgewählt. Der Leistungsstand ergibt sich aus den für den angestrebten Studiengang anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen. Dabei haben Bewerberinnen und Bewerber mit einer höheren Anzahl an erworbenen ECTS-Leistungspunkten Vorrang vor solchen mit einer geringeren Anzahl an ECTS-Leistungspunkten. Besteht danach Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge in entsprechender Anwendung des § 4 Absatz 2 der VergabeVO NRW in der jeweils geltenden Fassung durch das Los. § 27 Absatz 2 Sätze 3 und 4 HZG bleiben unberührt.

§ 7 | Besondere Bestimmungen für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Die Auswahl innerhalb der Vorabquote nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 HZG (ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind) erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können die unter § 12 Absatz 2 VergabeVO genannten besonderen Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen.

(2) Die folgenden Auswahlbestimmungen gelten, soweit nicht für bestimmte Bewerberinnen- und Bewerbergruppen oder bestimmte Studiengänge übergeordnete Regelungen wirksam sind:

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Fachstudium, die alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze pro Studiengang, wird eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber ermittelt. Diese Rangfolge richtet sich nach der Gesamt- oder Durchschnittsnote der Zeugnisse, durch die die Qualifikation nach § 3 nachgewiesen wird. Die Berechnung dieser Noten erfolgt jeweils nach Maßgabe der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Bestimmungen. Danach werden alle Noten in ein einheitliches Notensystem mit der bestmöglichen Note 1,0 und untersten Bestehensnote 4,0 umgerechnet. Zeugnisse, die keine Noten ausweisen, werden mit der Note 4,0 berücksichtigt.

(3) Bei der Zulassung zum Studium von Bewerberinnen und Bewerbern mit Feststellungsprüfung (Verordnung des Landes NRW über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums „Feststellungsprüfungsordnung Hochschule – PO-FeP-Hochschule“) gilt als Qualifikation das arithmetische Mittel zwischen der Durchschnittsnote des heimatlichen Sekundarschulabschlusses und der Durchschnittsnote der Feststellungsprüfung.

§ 8 | Beruflich Qualifizierte

(1) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 2 zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind schriftlich festzuhalten.

(2) Für das Auswahlverfahren wird für jeden Studiengang von der Rektorin bzw. dem Rektor eine Kommission bestellt. Dieser Kommission gehören die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre, die oder der jeweilige Prüfungsausschussvorsitzende und eine Angehörige oder ein Angehöriger des Dezernats für akademische und studentische Angelegenheiten an.

(3) Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf Grund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt; die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen. Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Eignung für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.

(4) Zur Ermittlung der Rangfolge vergibt die Kommission Punkte wie folgt:

- a) bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
- b) bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
- c) bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
- d) bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung im Sinne der §§ 6 und 7 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfolgreich abgelegt haben, werden nicht der Quote nach Absatz 1 zugeordnet, sondern mit der Durchschnittsnote der Zugangsprüfung am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 9 | Förderung des Spitzensports

Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, werden sowohl im örtlichen Auswahl- und Zulassungsverfahren zum ersten Fachsemester als auch im örtlichen Auswahl- und Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester vorab ausgewählt und zugelassen; die Zahl der ausgewählten und zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber wird auf die Vorabquoten gemäß § 8 HZG nicht angerechnet.

§ 10 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 30. September 2020 (FH-Mitteilung Nr. 91/2020) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 27. Oktober 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 9. November 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann